

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum **6. Juli 2022**
Kontaktperson **Philip Bessermann**
Direktwahl **+41 61 206 66 12**
E-Mail **p.bessermann@vskb.ch**

Stellungnahme der Kantonalbanken über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Frau Barnetta
Sehr geehrter Herr Grunder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir den Einbezug der Realwirtschaft in die Berichterstattung: ohne Daten aus der Realwirtschaft können Finanzintermediäre nur sehr beschränkte Angaben zum eigenen ökologischen Wirken machen. Das Primat der Nachhaltigkeitstransformation sehen wir in der Realwirtschaft – es sind die realwirtschaftlichen Unternehmen, die durch Veränderung ihrer Geschäftspraxis die Emissionen so reduzieren müssen, dass die vom Bundesrat angestrebten Klimaziele erreicht werden können. Die Finanzbranche kann und soll diese Bestrebungen unterstützen, jedoch nicht für die Emissionen primär verantwortlich gemacht werden.

Art. 1 Gegenstand

Wir begrüssen die doppelte Wesentlichkeit der Berichterstattung über den Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmen, wie auch über den Effekt der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft und Umwelt.

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Als besonders wichtig erachten wir die Vermeidung von unterschiedlichen Regelungen des gleichen Gegenstandes durch verschiedene Regulierungen und/oder Regelungsinstanzen. Ein Augenmerk muss entsprechend auf die FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)» geworfen werden. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange soll für Unternehmen weder zu Redundanzen in ihren Pflichten noch zu einer Ungleichbehandlung führen.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»

Eine Anlehnung an die TCFD begrüssen wir sehr, denn internationale Standards bieten in diesem Falle den optimalen rechtlichen Rahmen und Rechtssicherheit. Eine Bezugnahme auf einzelne Fassungen (vgl. unten) erscheint unnötig starr. Wir fordern daher einen allgemeineren Bezug auf die Gesamtheit der von der TCFD publizierten Materialien.

Formulierungsvorschlag Art. 3 Abs. 1:

«(...) den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» ~~in der Fassung vom Juni 2017²~~ und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» ~~in der Fassung vom Oktober 2021³~~ stützt, (...)»

Formulierungsvorschlag Art. 3 Abs. 2 Bst. c:

«(...) Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» ~~in der Fassung vom Oktober 2021⁴~~.»

Art. 5 Inkrafttreten

Wir begrüssen den «Comply-or-Explain» Ansatz, weil er Raum für die Entwicklung von Transitionsplänen zulässt und das allfällige Fehlen einer Datenbasis berücksichtigt. Trotzdem stellt ein Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2023, das eine Berichterstattung per Geschäftsjahr 2023 impliziert, besonders die kleineren Institute vor eine grosse Herausforderung. Die Finanzinstitute brauchen genügend Zeit, um die relevanten Strukturen für eine effektive Berichterstattung hochzufahren. Entsprechend fordern die Kantonalbanken, dass die Umsetzungsfristen ausgedehnt werden. Unterstützend würde dabei eine zeitlich versetzte Berücksichtigung der Scope 3 Emissionen per 2024 wirken.

Erläuternder Bericht

Aus dem Erläuterungsbericht (Fussnote 7, Seite 5) ist zu entnehmen, dass «Greenwashing» nur bei Finanzinstituten vorkommt. Mit grünen Labels Inhalte zu überdecken, die nicht den beschriebenen Kriterien entsprechen, kann jedoch in allen Wirtschaftsbereichen vorkommen. Dementsprechend sollte die Definition von «Greenwashing» keinen alleinigen Bezug auf Finanzinstitute nehmen. In diesem Sinne befürworten wir, dass im eigentlichen Entwurf der Verordnung, «Greenwashing» keine eigene Definition erhält. Die Fussnote 7 im Erläuterungsbericht ist deshalb zu streichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor VSKB



Michele Vono
Leiter Public Affairs